

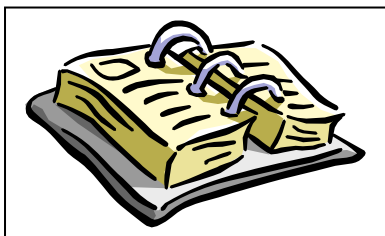
**STAATLICHE RECHNUNGSPRÜFUNGSSTELLE
DES LANDRATSAMTES REGENSBURG**

Bericht

**über die überörtliche Prüfung
des Zweckverbandes zur
Abwasserbeseitigung im Pfattertal
1990 mit 2009**

Teil A

**Prüfungsbericht mit Prüfungsfeststel-
lungen**



Zahlen



Daten



Fakten



1. Allgemeine Angaben über den Zweckverband und seine Verwaltung

Bezeichnung	Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Im Pfattertal
Sitz und Geschäftsstelle	Mintraching,
Verbandsmitglieder	Gemeinde Mintraching, Gemeinde Thalmassing, Gemeinde Obertraubling mit Gemeindeteil Gebelkofen, Gemeinde Köfering, Gemeinde Alteglöfsheim
Angeschlossene Haushalte	ca. 5.000 mit
Einwohnern	ca. 14.000
Rechtsaufsichtsbehörde	Landratsamt Regensburg
Verbandsvorsitzender	Hubert Achhammer
Stellvertreter	Helmut Stiegler
Geschäftsführer	Karl Freundl
Technischer Leiter	H. Wittmann
Beschäftigte Personen	2 Klärwärter 5 Verwaltungsangestellte 1 Reinigungskraft

2. Gegenstand und Verfahren der Prüfung

I.

Kassen- und Rechnungswesen

a. Kassenprüfung am 22.4.2009

Gemäß Art. 40 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 2 KommZG in Verbindung mit Art. 105 Abs. 1 GO und § 3 Abs. 3 der Kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung – KommPrV – vom 3.11.1981, GVBl. S 492, zuletzt geändert durch die VO vom 29.5.1987, GVBl. S 195, wurde am 22.4.2009 beim Abwasserzweckverband Pfattertal in Mintraching eine unvermutete überörtliche Kassenprüfung durchgeführt. Die Prüfung wurde vom Rechnungsprüfungsbeamten Herrn Hauser durchgeführt. Bei der Kassenprüfung waren die Kassenverwalterin Karina Buchmin sowie Verwaltungsleiter Karl Freundl anwesend.

Im Rahmen der Kassenprüfung (Art. 106 Abs. 5 GO) wurde die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte, die ordnungsgemäße Einrichtung der Kasse und das Zusammenwirken mit der Verwaltung geprüft.

Die Niederschrift über die Kassenprüfung sowie die vorgenommene Kassenbestandsaufnahme und der Buchabschluss sind aus der **Anlage 1 a** ersichtlich.

b. Kassenprüfung am 2.9.2010

Gemäß Art. 40 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 2 KommZG in Verbindung mit Art. 105 Abs. 1 GO wurde am 2.9.2010 beim Abwasserzweckverband Pfattertal in Mintraching erneut eine unvermutete überörtliche Kassenprüfung durchgeführt. Die Prüfung wurde vom Rechnungsprüfungsbeamten Herrn Hauser durchgeführt. Bei der Kassenprüfung waren die Kassenverwalterin Karina Buchmin sowie Verwaltungsleiter Karl Freundl anwesend.

Im Rahmen der Kassenprüfung (Art. 106 Abs. 5 GO) wurde die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte, die ordnungsgemäße Einrichtung der Kasse und das Zusammenwirken mit der Verwaltung geprüft.

Die Niederschrift über die Kassenprüfung sowie die vorgenommene Kassenbestandsaufnahme und der Buchabschluss sind aus der **Anlage 1 b** ersichtlich.

c. Prüfungsfeststellungen

Um die Bearbeitung des Prüfungsberichtes zu erleichtern, sind alle Erinnerungen, Empfehlungen und Anregungen, unabhängig von der sonstigen Gliederung des Berichtes, mit fortlaufenden Textziffern (TZ) bezeichnet.

1. Formelle Bestellung der Kassenverwalterin und des Stellvertreters

Die Kassenverwaltung wird von Frau Karina Buchmin wahrgenommen. Die Stellvertretung von der Kassenverwalterin wird von Herrn Karl Freundl wahrgenommen. Eine formelle Bestellung (Art. 100 Abs. 2 Satz 1 GO) wurde bisher nicht vorgenommen. Die formelle Bestellung wurde unmittelbar nach der Kassenprüfung durch den stellvertretenden Zweckverbandsvorsitzenden, Herrn Helmut Stiegler, vorgenommen. Eine TZ ist deshalb nicht mehr erforderlich.

2. Quittungserteilung

Nachdem die Kasse auch baren Zahlungsverkehr (§ 51 Abs. 3 Satz 3 KommHV) hat, fallen naturgemäß Quittungen an, um diese Einzahlungen gegenüber dem Einzahler zu bestätigen.

TZ 1

Bei der Erstellung einer Einzahlungsquittung ist § 51 GO zu beachten. Die Form der Quittung und die Befugnis zu ihrer Erteilung ist durch Dienstanweisung zu regeln.

3. Örtliche Kassenprüfungen

Die letzten unvermuteten Kassenprüfungen waren am 21.7.2005 und am 5.2.2008. Eine solche unvermutete örtliche Kassenprüfung ist gemäß § 3 Abs. 1 KommPrV mindestens einmal pro Jahr durchzuführen.

TZ 2

Auf die Einhaltung dieser Bestimmung ist künftig zu achten.

4. Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen

Die Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen ist am 1.11.1992 in Kraft getreten. In der Zwischenzeit haben sich, bedingt durch mehrere Kommunalwahlen und die damit verbundene Neubesetzung der Verbandsversammlung sowie durch die Währungsumstellung auf den Euro (ab dem 1.1.2002) verschiedene Änderungen ergeben, die eine Neufassung dieser DA erforderlich machen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Punkte (die Paragrafenangaben beziehen sich auf die momentan gültige DA):

Zu § 5

Für die sachliche und rechnerische Feststellung gelten die Regelungen gemäß VV Nr. 11 bis 19 zu Art. 70 der Bayerischen Haushaltsordnung. Sie sind als Anl. 1 der VV zu § 40 KommHV abgedruckt.

Nach § 40 Abs. 3 KommHV wird die Befugnis für die sachliche und rechnerische Feststellung durch die DA geregelt. Bediensteten der Kasse darf die Befugnis, abgesehen von den Fällen des § 50 Abs. 2 und 3, nur erteilt werden, wenn und soweit der Sachverhalt nur von ihnen beurteilt werden kann. § 37 Abs. 2 Satz 2 und § 42 Abs. 4 KommHV gelten entsprechend.

Auf die Einhaltung dieser Bestimmung ist zu achten.

Zu § 18.2

Die Betragsangabe von 500,-- DM ist auf Euro umzustellen.

Zu § 18.3

Die Betragsangaben von 500,-- DM sind auf Euro umzustellen.

Zu § 28

Lt. DA sind die Herren Honig, Fischer und Jäger zu Kassenaufsichtsbeamten bestellt. Es ist davon auszugehen, dass in der Zwischenzeit andere Personen die Kassenaufsicht ausüben. Eine entsprechende Berichtigung ist vorzunehmen.

Zu den übrigen Vorschriften der DA

Von der Verwaltung ist eigenverantwortlich zu prüfen, ob die übrigen Bestimmungen der DA noch den geltenden Vorschriften der KommHV in der geltenden Fassung vom 23.11.2000 (GVBl S. 799) entsprechen. Erforderliche Änderungen sind vorzunehmen.

Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse des Kassen- und Rechnungswesens

Die Kasse des Zweckverbandes wird insgesamt recht ordentlich geführt. Der überwiegende Teil der Textziffern beinhaltet formelle Verstöße, die problemlos bereinigt werden können. Der Erlass einer neuen Dienstanweisung wird dringend empfohlen.

II.

Erhebung von Abwasserbeiträgen und Abwassergebühren

1. Vorbemerkungen

a. Beiträge

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Pfattertal erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung seiner Entwässerungsanlage Beiträge (Art. 5 Abs. 1 KAG). Nachdem der Zweckverband im Prüfungszeitraum immer die berechneten Beiträge erhoben hat, wird im nachfolgenden Bericht nicht mehr näher darauf eingegangen.

b. Gebühren

Ebenso erhebt der Zweckverband für die Benutzung seiner Entwässerungsanlage Benutzungsgebühren (Art. 8 Abs. 1 KAG). Das Gebührenaufkommen soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der Kosten für die Ermittlung und Anforderung der einrichtungsbezogenen Abgaben decken (Art. 8 Abs. 2 KAG).

c. Bei der Gebührenbemessung bei der Abwasserbeseitigung können die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraumes ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraumes auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden (Art. 8 Abs. 6 KAG).

d. **Gebührenmaßstab**

In ihrer Beitrags- und Gebührensatzung vom 5.8.2002 hat der Zweckverband festgelegt, Einleitungsgebühren in Abhängigkeit von der Menge der Abwässer zu erheben, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Unter Zugrundelegung statistischer Auswertungen der vorangegangenen Jahre wurde als Maßstabsgröße für die Gebührenermittlung der jährliche Trinkwasserverbrauch angesetzt.

2. Erhebung von Abwassergebühren

Bei der Abwasserentsorgung handelt es sich um eine kostenrechnende Einrichtung. D. h., dass die errechneten Abwassergebühren auch tatsächlich erhoben werden müssen (Art. 8 Abs. 2 KAG und Art. 62 Abs. 2 GO). Soweit Kostenüber- oder -unterdeckungen entstehen, sind diese im nächsten Kalkulationszeitraum auszugleichen. Demnach ist es nicht zulässig, bei der nächsten Gebührenneuberechnung Kostenunterdeckungen mit anzusetzen, die von vorneherein bewusst in Kauf genommen worden sind (Kommentierung Wuttig/Thimet, Gemeindliches Satzungsrecht, Teil 4, Frage 4 Nr. 4.4.). Der somit entstehende Gebührenaufschlag kann nur mehr durch eine entsprechende Umlage auf die Mitgliedsgemeinden ausgeglichen werden.

Die nachfolgende Zusammenstellung zeigt, dass der Zweckverband fast im gesamten Prüfungszeitraum (ausgenommen die Haushaltsjahre 1996, 1997 und 1998) „politische Preise“ erhoben hat, soweit überhaupt Gebührenberechnungen vorliegen.

Vorab ist festzustellen, dass der Zweckverband im gesamten Prüfungszeitraum immer die berechneten Abwasserbeiträge erhoben hat, soweit dies aufgrund von Beitragsberechnungen noch feststellbar ist. Deshalb beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen und Berechnungen zur verständlicheren Darstellung nur auf die Abwassergebühren.

Beitrags- und Gebührensatzungen

1. Beitrags- und Gebührensatzung mit Wirkung vom 14.7.1986 – 31.12.1990

Für diesen Zeitraum liegt keine Beitrags- und Gebührenberechnung vor. Ob bzw. nach welchen Kalkulationsgrundlagen die Beiträge und Gebühren festgesetzt wurden, ist nicht mehr nachvollziehbar. Ob sie kostendeckend waren, ist ebenfalls nicht mehr feststellbar.

Erhobene Abwassergebühr pro Kubikmeter	1,30 DM
Beitrag pro qm Geschossfläche	22,50 DM
Beitrag pro qm Grundstücksfläche	2,80 DM

2. Beitrags- und Gebührensatzung mit Wirkung vom 1.1.1991 – 30.9.1993

Auch für diesen Zeitraum lag keine Beitrags- und Gebührenberechnung vor. Ob bzw. nach welchen Kalkulationsgrundlagen die Beiträge und Gebühren festgesetzt wurden, ist nicht mehr nachvollziehbar. Ob sie kostendeckend waren, ist ebenfalls nicht mehr feststellbar.

Erhobene Abwassergebühr pro Kubikmeter	1,60 DM
Beitrag pro qm Geschossfläche	22,50 DM
Beitrag pro qm Grundstücksfläche	2,80 DM

3. Beitrags- und Gebührenberechnung des Ingenieurbüros EBB vom 28.6.1993

Das Ingenieurbüro EBB hat mit Datum vom 28.6.1993 eine Beitrags- und Gebührenberechnung erstellt.

Auf der Grundlage eines Frischwasserverbrauchs von jährlich 800.000 cbm wurden folgende Abwasserbeiträge und Gebühren errechnet:

Abwassergebühr pro Kubikmeter	3,42 DM
Beitrag pro qm Geschossfläche	23,44 DM
Beitrag pro qm Grundstücksfläche	3,91 DM

Tatsächlich wurden in der Beitrags- und Gebührensatzung für den Zeitraum vom 1.10.1993 bis 30.9.1996 nachfolgende Beträge festgesetzt und erhoben:

Abwassergebühr pro Kubikmeter	2,00 DM
Pro qm Geschossfläche	23,45 DM
Pro qm Grundstücksfläche	3,90 DM

800.000 cbm Frischwasserverbrauch als Berechnungsgrundlage x die zu wenig erhobene Abwassergebühr von 1,42 DM/cbm ergibt einen

jährlichen Einnahmeverlust bei den Abwassergebühren von 1.136.000,-- DM.

Innerhalb von 3 Jahren (1.10.1993 bis 1.10.1996) errechnet sich

somit ein Einnahmeverzicht bei den Abwassergebühren von **3.408.000,-- DM.**

4. Beitrags- und Gebührenfestsetzung vom 1.10.1996 bis 30.9.1999

Für diesen Zeitraum hat das Ingenieurbüro Trummer eine neue Beitrags- und Gebührenberechnung mit dem nachfolgenden Ergebnis erarbeitet:

Abwassergebühr pro Kubikmeter	2,20 DM
Beitrag pro qm Geschossfläche	29,20 DM
Beitrag pro qm Grundstücksfläche	4,40 DM

In diesem Zeitraum vom 1.10.1996 bis zum 30.9.1999 wurden die berechneten Beiträge und Gebühren erhoben, sodass hier kein Einnahmeausfall entstanden ist.

5. Beitrags- und Gebührensatzung vom 1.10.1999 – 30.9.2002

Zum 1.10.1999 wurde lediglich die Abwassergebühr erhöht auf 3,-- DM

Die Beiträge für Grundstücks- und Geschossflächen blieben gleich und zwar bei

Beiträgen pro qm Geschossfläche 29,20 DM

Beiträgen pro qm Grundstücksfläche 4,40 DM

Nachdem den erhobenen Beiträgen und Gebühren keine Berechnung zugrunde lag, konnte auch nicht festgestellt werden, ob bzw. in welcher Höhe der Zweckverband freiwillig auf Einnahmen verzichtet hat bzw. ob die Gebühren kostendeckend waren.

PS:

Wegen der Umstellung auf den EURO wurde mit Satzung vom 12.9.2001 die Abwassergebühr wie folgt neu festgesetzt:

ab 1.10.2001 pro Kubikmeter auf	3,03 DM
und ab 1.1.2002 auf	1,55 €

6. Beitrags- und Gebührensatzung vom 1.10.2002 – 30.9.2007:

Grundlage für die neue Gebührenberechnung war ein Frischwasserverbrauch von 750.000 cbm. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass die Bürger aufgrund höherer Gebühren einen wesentlichen Beitrag zum Wassersparen geleistet haben.

Die Gebührenberechnung ergab eine

Abwassergebühr pro Kubikmeter von	2002:	2,32 €
	2003:	2,32 €
	2004 bis 2006/7:	2,59 €

Tatsächlich wurden im Zeitraum vom 1.10.2002 – 30.9.2007 erhoben:

Abwassergebühr pro Kubikmeter	2,25 €
Beitrag pro qm Geschossfläche	14,95 €
Beitrag pro qm Grundstücksfläche	2,25 €

Daraus errechnet sich bei der Abwassergebühr folgender Einnahmeverzicht:

2002: 750.000 cbm x 0,07 €	=	52.500,-- €
2003: 750.000 cbm x 0,07 €	=	52.500,-- €
2004: 750.000 cbm x 0,34 €	=	255.000,-- €
2005: 750.000 cbm x 0,34 €	=	255.000,-- €
2006: 750.000 cbm x 0,34 €	=	<u>255.000,-- €</u>
Insgesamt		<u>870.000,-- €</u>

Der Einnahmeverzicht von 1.10.2002 bis 30.9. 2007 beträgt somit **870.000,-- €**

7. Beitrags- und Gebührensatzung ab 1.10.2007

Mit Ausfertigungsdatum vom 31.7.2007 hat die Fa. WTE Betriebsgesellschaft mbH Hecklingen eine neue Beitrags- und Gebührenkalkulation für einen Kalkulationszeitraum von 4 Jahren erstellt. Grundlage der Gebührenberechnung war u.a. ein Frischwasserverbrauch von jährlich 550.000 cbm. Dabei wurde berücksichtigt, dass der Zweckverband zum 1.10.2007 eine gesplittete Abwassergebühr eingeführt hat. D.h., die erheblichen Wassermengen aus befestigten Grundstücksflächen und Straßen wurden gesondert berechnet (siehe Niederschlagswassergebühr pro qm befestigte Fläche von 0,85 €).

Die neue Beitrags- und Gebührenkalkulation hat folgendes ergeben (Mittelwert aus dem 4-jährigen Kalkulationszeitraum vom 1.10.2007 – 30.9.2011):

Abwassergebühr pro Kubikmeter	3,89 €
Niederschlagswassergebühr pro qm befestigte Fläche	0,85 €
Beitrag pro qm Geschossfläche	18,35 €
Beitrag pro qm Grundstücksfläche	3,45 €

In der neuen Beitrags- und Gebührensatzung wurden mit Wirkung vom 1.10.2007 folgende Beiträge und Gebühren festgesetzt:

Die Abwassergebühr pro Kubikmeter wurde festgesetzt auf	2,60 €
Beitrag pro qm Geschossfläche	18,35 €
Beitrag pro qm Grundstücksfläche	3,45 €
Niederschlagswassergebühr pro qm befestigte Fläche	0,85 €

Somit hat der AZV im Zeitraum vom 1.10.2007 bis zum 31.5.2009 freiwillig auf die Erhebung von Abwassergebühren in Höhe von 1.182.375,00 € verzichtet.

Mit Wirkung vom 1.6.2009 wurde die Abwassergebühr aufgrund einer entsprechenden Forderung des Landratsamtes Regensburg kostendeckend auf 3,89 € (ist Mittelwert des vierjährigen Kalkulationszeitraumes) angehoben. Damit ist der AZV seiner gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen, kostendeckende Abwassergebühren zu erheben. Die Abwassergebühr von 3,89 € hätte bereits ab 1.10.2007 erhoben werden müssen.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass in dieser Abwassergebühr nur die Ausgaben zu berücksichtigen sind, die unmittelbar dem Betrieb der geordneten Abwasserentsorgung zuzurechnen sind. Dies sind die Kosten für den laufenden Betrieb, die kalkulatorischen Zinsen für das Anlagenkapital und die Abschreibungen. Die Kosten für die geordnete Klärschlamm Entsorgung sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie für die Entsorgung des Klärschlammes aus dem Zweckverbandsgebiet erforderlich sind. Somit ist ausgeschlossen, dass Verluste aus dem Finanzgeschäft oder der freiwillige Verzicht auf Abwassergebühren in die Gebührenberechnung eingeflossen sind bzw. einfließen dürfen.

Gebührenaufschlag von 1991 bis 2009 (die Beträge vor dem 1.1.2002 wurden nachfolgend bereits in Euro umgerechnet):

Vom 1.1.1991 bis 1. 10. 1993 keine Vergleichszahlen	0 ,-- €
Vom 1.10.1993 bis 1.10.1996 (3.408.000,-- DM)	1.756.573,-- €
Vom 1.10.1996 bis 1.10.1999 kein Gebührenaufschlag	0,00 €
Vom 1.10.1999 bis 1.10.2002 keine Vergleichszahlen	0,00 €
Vom 1.10.2002 bis 30.9.2007	870.000,-- €
Vom 1.10.2007 bis 31.5.2009	<u>1.172.500,-- €</u>
Insgesamt	3.799.073 €
	=====

Den Gebührenberechnungen (soweit vorhanden) lag ein Frischwasserverbrauch zugrunde

bis zum 30.9.2002 von jährlich	800.000 cbm
bis zum 30.9.2007 von jährlich	750.000 cbm
ab 1.10.2007 von jährlich	550.000 cbm

von 1991 bis zum 31.5. 2009

1,-- € = 1,95583 DM

Jahr	Gebührenausschlag in DM	Gebührenver- zicht in €	tats. erh.	berech- net	Zins- satz	Zu verz. Jahre	Zinsen
1991			1,60 DM	?	5%		0,00 €
1992			1,60 DM	?	5%		0,00 €
ab 1.10.1993	284.000,50 DEM	145.642,00 €	2,-- DM	3,42 DM	5%	16	116.553,00 €
1994	1.136.003,00 DEM	582.566,00 €	2,-- DM	3,42 DM	5%	15	436.925,00 €
1995	1.136.004,00 DEM	582.566,00 €	2,-- DM	3,42 DM	5%	14	407.797,00 €
bis 30.9.1996	852.001,00 DEM	436.924,00 €	2,00 €	3,42 DM	5%	13	305.847,00 €
ab 1.10. 1996	keiner	0,00 €	2,20 DM	2,20 DM	5%	13	0,00 €
1997	keiner	0,00 €	2,20 DM	2,20 DM	5%	12	0,00 €
1998	keiner	0,00 €	2,20 DM	2,20 DM	5%	11	0,00 €
bis 30.9.1999							
ab 1.10.1999	?		3,-- DM	?	5%	10	0,00 €
2000	?		3,-- DM	?	5%	9	0,00 €
2001	?		3,-- DM	?	5%	8	0,00 €
1.10. - 31.12. 02		13.000,00 €	2,25 €	2,32 €	5%	7	4.550,00 €
2003		52.000,00 €	2,25 €	2,32 €	5%	6	15.600,00 €
1.1. - 30.9.2004		39.000,00 €	2,25 €	2,32 €	5%	5	11.700,00 €
ab 1.10.2004		63.750,00 €	2,25 €	2,59 €	5%	5	15.937,50 €
2005		255.000,00 €	2,25 €	2,59 €	5%	4	51.000,00 €
2006		255.000,00 €	2,25 €	2,59 €	5%	3	38.250,00 €
bis 30.9.2007		191.250,00 €	2,25 €	2,59 €	5%	2	19.125,00 €
1.10. - 31.12.2007		177.250,00 €	2,60 €	3,89 €	5%	2	17.725,00 €
2008		709.500,00 €	2,60 €	3,89 €	5%	1	35.475,00 €
bis 31.5.2009		295.625,00 €	2,60 €	3,89 €	5%	0	14.781,25 €
	insgesamt	3.799.073,00 €				insgesamt	1.476.484,50 €

Bei der Berechnung der Verzinsung wurde ein Zinssatz von 5 % (ohne Zinseszins) zugrunde gelegt.

Die Verzinsung beträgt für die HH-Jahre 1993 bis 1995 insgesamt

1.267.122,00 €

Die Verzinsung beträgt für die HH-Jahre 2002 bis 2009 insgesamt

224.143,75 €

Insgesamt

1.491.265,75 €

zzgl. Gebührenverzicht

3.799.073,00 €

Gesamtbetrag

5.290.338,75 €

Demnach hat der Zweckverband im Prüfungszeitraum von 1991 bis zum 1.6.2009 freiwillig auf die Erhebung von Abwassergebühren (incl. Verzinsung) von insgesamt 5.290.338,75 € verzichtet. Eine genauere Berechnung war aufgrund der vorhandenen Unterlagen weder möglich noch erforderlich, weil eine nachträgliche Umlegung auf die Anschlussnehmer ohnehin nicht mehr möglich ist. Außerdem sind für einige Abrechnungsjahre nur fiktive Preise (ohne eine konkrete Gebührenberechnung) festgesetzt worden. Für die jeweiligen Zeiträume ist deshalb eine nachträgliche Feststellung ohnehin nicht mehr möglich.

Soweit also die tatsächliche Gebührenunterdeckung auf dem vorstehend aufgezeigten bewussten Einnahmeverzicht beruht, kann dieser Betrag nur mehr durch eine Betriebskostenumlage bei den 5 Mitgliedsgemeinden ausgeglichen werden.

Die vorstehenden Beitrags- und Gebührenberechnungen, die Beitrags- und Gebührensatzungen sowie die Erhebung der Abwassergebühren wurden mit der Verwaltung des AZV (Herrn Geschäftsleiter Karl Freundl) einvernehmlich besprochen.

TZ 3:

Nachdem der 4-jährige Berechnungszeitraum zum 30.9.2011 ausläuft, ist baldmöglich eine neue Beitrags- und Gebührenberechnung in Auftrag zu geben.

III.

Entwicklung der allgemeinen Rücklagen des Zweckverbands zur Abwasserentsorgung im Pfattertal

Haushaltsjahr	Stand zu Beginn HHJ	Zuführungen	Entnahmen	Stand am Ende HHJ
1990	1.759.525,16 DM	--	1.366.109,54 DM	393.415,62 DM
1991	393.415,62 DM	229.736,95 DM	0,00 DM	623.152,57 DM
1992	623.152,57 DM	- 15.333,11 DM*	169.996,12 DM	437.823,34 DM
1993	437.823,34 DM	5.360,10 DM	38.613,43 DM	404.570,05 DM
1994	404.570,05 DM	166.208,66 DM	0,00 DM	570.778,71 DM
1995	570.778,71 DM	16.956,12 DM	221.175,71 DM	366.559,12 DM
1996	366.559,12 DM	585,94 DM	32.523,63 DM	334.621,43 DM
1997	334.621,43 DM	600,59 DM	46.249,06 DM	288.972,96 DM
1998	288.972,96 DM	15.661,43 DM	193.494,77 DM	111.139,62 DM
1999	111.139,62 DM	138.649,88 DM	--	249.789,50 DM
2000	249.789,50 DM	171.368,26 DM	--	421.157,76 DM
2001	421.157,76 DM	126.759,21 DM	--	547.916,97 DM
2002	280.145,50 € (547.916,97 DM)	4.472,90 €	85.431,46 €	199.186,94 €
2003	199.186,94 €	215.010,84 €	--	414.197,78 €
2004	414.197,78 €	147.660,99 €	114.049,34 €	447.809,43 €
2005	447.809,43 €	1.718,79 €	203.742,06 €	245.786,16 €
2006	245.786,16 €	5.996,93 €	--	251.783,09 €
2007	251.783,09 €	1.770,75 €	133.733,40 €	119.820,44 €
2008	119.820,44 €	37.907,98	--	157.728,42 €

Der Stand der allgemeinen Rücklage zum 31.12.2008 konnte inzwischen, wie gefordert, nachgewiesen werden (vgl. Anlage 2).

Der Zeitaufwand für die Kassen- und Rechnungsprüfung, Teil A, die in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Mintraching und im Landratsamt durchgeführt wurde,

einschließlich der Berichtsausfertigung betrug 16 Arbeitstage. Hinsichtlich der Kosten wird dem Zweckverband mit dem zusammengefassten Prüfungsbericht gesondert eine Kostenrechnung übersandt

Regensburg, den 2.12.2010
Staatliche Rechnungsprüfungsstelle
des Landratsamtes Regensburg

Hauser
Regierungsamtsrat